



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-225

Email: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at

Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Die Verordnung der Gemeinde Ehrwald über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, beschlossen am 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.10.2023 geändert wie folgt:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ehrwald legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit EUR 269,73,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit EUR 539,46,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit EUR 786,71,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit EUR 1.123,87,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit EUR 1.573,42,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit EUR 2.022,96,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit EUR 2.472,51,

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ehrwald legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit EUR 21,41,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit EUR 42,81,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit EUR 64,22,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit EUR 96,33,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit EUR 128,44,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit EUR 160,55,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit EUR 192,66,

fest.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.